

# Satzung des Ski-Club Fahrnau e.V.

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein SKI-CLUB FAHRNAU e.V. mit Sitz in Schopfheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereines sind insbesondere die Pflege und Verbreitung des sportlichen und touristischen Skilaufs, der körperlichen Ertüchtigung, sowie Veranstaltungen sportlicher Art.

Der Verein ist im Vereinsregister Schopfheim eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September des darauf folgenden Jahres.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Mit Abgabe der Beitrittserklärung ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder ab 18 Jahren
- b) Jugendmitglieder bis 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Kündigung eines Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des 1. Vorsitzenden zu erklären ist. Der freiwillige Austritt ist jeweils auf den 1. Oktober zulässig.
- b) Ausschluss
- c) Tod

Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

## § 3 Mitgliederrechte

Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

## § 4 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt; wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von 30 Tagen die Berufung an den Vorstand zulässig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Club und seine Einrichtungen.

## **§ 5 Beitrag**

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag ist Bringschuld.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Beitragseinzug und Mitgliederverwaltung
- Pressewart
- Materialverwalter
- Jugendvertreter
- Sportwart
- Tourenwart
- Referent für Trendsport
- Seniorenwart
- Referent für Lehrwesen
- Beisitzer

Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Regelungen sind in der Finanzordnung des Vereins beschrieben.

Der Ski Club hat eine Jugendordnung.

## **§ 8 Ehrungen**

Der Gesamtvorstand oder ein vom Gesamtvorstand eingesetztes Gremium beschließt über Ehrungen der Mitglieder.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

a) Die Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate im neuen Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage zuvor schriftlich eingeladen.  
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

b) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresberichte
2. Genehmigung des Kassenberichtes
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Wahl des Gesamtvorstandes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand ihr unterbreiteten Aufgaben
7. Wünsche und Anträge
8. Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

c) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, und im Fall der Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre, stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds kann für diesen ein vom Gesamtvorstand bestimmtes Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch eingesetzt werden. Wiederwahl ist zulässig.

d) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um die Wahl eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

e) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes einen Beirat bestellen, der dem Gesamtvorstand beratend und unterstützend zur Seite steht.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der erscheinenden Mitglieder.

## **§11 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Abweichend hiervon können bei Bedarf (abweichend von Sportbund aufgrund Empfehlung Finanzamt) Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Gesamtvorstand.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon nach der jeweils gültigen Finanzordnung des Vereines.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gemacht, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

## **§12 Schadenshaftung**

Der Verein haftet für keinerlei Ansprüche aus Körperverletzung und Sachverluste oder Sachbeschädigungen, die beim Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehen.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Als Nachweis der Einladung gilt, wenn der Schriftführer in der Versammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt wurde oder dass die Veröffentlichung in der Presse erfolgte.

Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schopfheim mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Schopfheim, Stadtteil Fahrnau, den 19. November 2010

Die Satzung ist am 17. Juli 1973 in das Vereinsregister beim Amtsgericht - Registergericht - Schopfheim zu VR 86 eingetragen worden.

Die Satzung wurde geändert am 11.2.03 und 19.11.10